


<b>Amtliche Abkürzung:</b>	VbrInsFV	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	17.02.2002	<b>Fundstelle:</b>	BGBI I 2002, 703
<b>Gültig ab:</b>	01.03.2002	<b>FNA:</b>	FNA 311-13-3
<b>Dokumenttyp:</b>	Rechtsverordnung		

**Verordnung zur Einführung von Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren  
Verbraucherinsolvenzformularverordnung**

Zum 15.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** Geändert durch Art. 1 Nr. 1 V v. 23.06.2014 I 825 mWv 30.6.2014

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1. 3.2002 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 23.06.2014 I 825 mWv 30.6.2014

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 3	Inkraftsetzung	VbrInsVV	1.3.2002		

**Eingangsformel**

Auf Grund des § 305 Abs. 5 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), der durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**§ 1 Formulare**

(1) Für die im Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 305 Abs. 1 der Insolvenzordnung zu stellenden Anträge und für die von den Beteiligten vorzulegenden Bescheinigungen, Verzeichnisse und Pläne werden die folgenden, in der Anlage bestimmten Formulare eingeführt:

1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 305 der Insolvenzordnung mit Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung nach § 287 Abs. 1 der Insolvenzordnung,
2. Anlagen zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens:
  - a) Personalbogen mit Angaben zur Person des Schuldners,
  - b) Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung,
  - c) Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung,
  - d) Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Vermögensverzeichnisses nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 der Insolvenzordnung (Vermögensübersicht),
  - e) Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 der Insolvenzordnung mit Ergänzungsblättern (Vermögensverzeichnis),

- f) Verzeichnis der Gläubiger und Verzeichnis der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 der Insolvenzordnung (Gläubiger- und Forderungsverzeichnis),
- g) Schuldenbereinigungsplan nach § 305 Abs. 1 Nr. 4 der Insolvenzordnung.

(2) Den Formularen ist ein Hinweisblatt beizufügen, das deren wesentlichen Inhalt kurz erläutert.

Fußnoten

§ 1 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 23.06.2014 I 825 mWv 30.6.2014

§ 1 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa V v. 23.06.2014 I 825 mWv 30.6.2014

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb aaa V v. 23.06.2014 I 825 mWv 30.6.2014

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d bis g: Früherer Buchst. d aufgeh., frühere Buchst. e bis h jetzt Buchst. d bis g gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb bbb u. ccc V v. 23.06.2014 I 825 mWv 30.6.2014

§ 1 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c V v. 23.06.2014 I 825 mWv 30.6.2014

## **§ 2 Zulässige Abweichungen**

Folgende Abweichungen von den in der Anlage bestimmten Formularen und dem Hinweisblatt sind zulässig:

1. Berichtigungen, die auf einer Änderung von Rechtsvorschriften beruhen;
2. Ergänzungen oder Anpassungen des Hinweisblattes zu den Formularen, soweit solche mit Rücksicht auf die Erfahrungen mit den Formularen geboten sind.

Fußnoten

§ 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 23.06.2014 I 825 mWv 30.6.2014

§ 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 23.06.2014 I 825 mWv 30.6.2014

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

## **Schlussformel**

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Anlage**

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 826 - 870)

Formulare



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.







Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 23.06.2014 | 825 mWv 30.6.2014

